

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.01.2003 (Sächs.GVBl. S. 2) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S.705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2002 (SächsGVBl. S. 312, 316) und durch Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S.94) hat der Gemeinderat Glaubitz in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Glaubitz öffentlich rechtliche Gebühren nach den als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - wer ein Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung angemeldet,
  - wer die Gebühren der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung und Begleitung entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung fristgemäß schriftlich angemeldet wurde. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils monatlich bis zum dritten Werktag fällig.
2. Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, pro Mahnung Mahngebühren zu erheben.
3. Gebühren sind für jeden Monat zu entrichten, in dem für das Kind ein Platz in der Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird.  
Diese Regelung gilt unabhängig von Urlaub, Ferien, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, Kuraufenthalt, Krankheit des Kindes.  
Die tägliche Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde zu regeln.
4. Die Stellung eines Antrages auf Gebührenreduzierung oder- befreiung beim Jugendamt gemäß § 90, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet nicht von der Pflicht, die fälligen Gebühren zu zahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Kreisjugendamt werden zuviel gezahlte Gebühren zurückerstattet.
5. Nach § 15 Abs. 3 SächsKitaG werden die Kosten, die durch die zusätzlichen Angebote der Kindertageseinrichtung entstehen, gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat als kostendeckende Gebühren geltend gemacht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt nach § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsKitaG keine Kosten die durch diese zusätzlichen Angebote der Kindertageseinrichtung entstehen.

#### §4 Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Betreuungsart und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zum **Beginn** des Kalendermonats sind maßgebend für die Höhe der Benutzungsgebühr in dem betreffenden Monat.
3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem 34. Lebensmonat im Kindergartenbereich betreut werden.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung der Zahlungsweise der Gebühren unverzüglich schriftlich der Leiterin der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
5. Alle weiteren, die Gebühren beeinflussenden Veränderungen sind entsprechend der Benutzungssatzung der Gemeinde Glaubitz ebenfalls unverzüglich schriftlich der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

#### §5 Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind durch Zeitablauf nicht mehr in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
2. Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

#### §6 Ausschluss wegen Gebührenrückstand

Ist ein Gebührenschuldner mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

#### §7 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glaubitz zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 17.11.1995 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Glaubitz, den 25.11.2003

Bernd Lotze  
Bürgermeister



**Anlage 1 zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)**

**J. Betreuungsgebühren**

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Ta2
	9,0 h	149,10 €	21,86 €
	6,0 h	99,47 €	14,57 €
	4,5 h	74,60 €	10,93 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 17,00 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Ta2
	9,0 h	86,41 €	10,09 €
	6,0 h	57,60 €	6,73 €
	4,5 h	43,20 €	5,05 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,00 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b> Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Ta2
	6,0 h	46,53 €	5,90 €
	5,0 h	41,41 €	5,25 €

Bei einer Betreuungszeit im Hort von **über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 8,00 € pro Monat** erhoben.

**Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung**

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Riesa - Großenhain von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Riesa - Großenhain an die Gemeinde erstattet. Dies gilt nicht für Gastkinder.

**2. Gebühr für die Begleitung von Frühhortkindern**

Für die Begleitung von Frühhortkindern beträgt der Stundensatz bei einem Kind und Tag **24,39 €**. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend der Anzahl der zu begleitenden Kinder im Monat.

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 12.12.2008 (SächsGVBl. S. 866, 871) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Anlage 1 - Gebührenanlage**

Die Anlage 1 ist in geänderter Form - Benutzungsgebühr Kinderkrippe - Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel 2**

**In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Glaubitz, den 24.11.2009

  
Lutz Thiemi  
Bürgermeister



**Anlage 1 zur „ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)**

• **Betreuungsgebühren**

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für <b>1 Tau:</b>
	9,0 h	<b>155,33 €</b>	<b>21,86 €</b>
	6,0 h	<b>103,55 C</b>	<b>14,57 C</b>
	4,5 h	<b>77,67 €</b>	<b>10,93 €</b>

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 17,00 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für <b>1 Tag</b>
	9,0 h	<b>86,41 €</b>	<b>10,09 €</b>
	6,0 h	<b>57,60 C</b>	<b>6,73 C</b>
	4,5 h	<b>43,20 €</b>	<b>5,05 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,00 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b> Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebifür für <b>1 Tag</b>
	6,0 h	<b>46,53 €</b>	<b>5,90 €</b>
	5,0 h	<b>41,41 C</b>	<b>5,25 C</b>

Bei einer Betreuungszeit im Hort von **über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 8,00 C pro Monat** erhoben.

**Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung**

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Riesa Großenhain von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Riesa - Großenhain an die Gemeinde erstattet. Dies gilt nicht für Gastkinder.

**2. Gebühr für die Begleitung von Frühhortkindern**

Für die Begleitung von Frühhortkindern beträgt der Stundensatz bei einem Kind und Tag **24,39 €**. Dieser Betrag reduziert sich entsprechend der Anzahl der zu begleitenden Kinder im Monat.

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323,325) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S.142, 144) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Anlage 1 - Gebührenanlage

Anlage 1 dieser Satzung ändert die Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz für die Betreuungsart Krippe sowie die Regelung zur Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung.

**Artikel 2**

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Glaubitz, den 29.11.2011



Lutz Thiemig  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur „ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)**

### **Betreuungsart Krippe**

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für <b>1 Tag</b>
	9,0 h	<b>170,51 €</b>	<b>19,00 €</b>
	6,0 h	<b>113,67 €</b>	<b>11,00 €</b>
	4,5 h	<b>85,25 €</b>	<b>9,00 €</b>

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 19,00 € pro Monat** erhoben.

### **Betreuungsarten Krippe, Kindergarten, Hort**

#### **Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung**

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) für alle Betreuungsarten werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen der Gemeinde Glaubitz erstattet. Dies gilt nicht für Gastkinder.

**Satzung**  
zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2014 (SächsGVBl. S. 840, 841) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
Anlage 1 - Gebührenanlage

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel 2**

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Glaubitz, den 30.09.2014



Lutz Thiemig  
Bürgermeister



## Anlage 1

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)

- Betreuungsgebühren

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>179,07 €</b>
	6,0 h	<b>119,38 €</b>
	4,5 h	<b>89,53 €</b>

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 19,90 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>86,41 €</b>
	6,0 h	<b>57,60 €</b>
	4,5 h	<b>43,20 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 9,60 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b>	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse,	6,0 h	<b>48,35 €</b>
Förderschüler bis zur 6. Klasse	5,0 h	<b>40,29 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Hort **von über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 8,06 € pro Monat** erhoben.

### Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde erstattet.

**Satzung**  
zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.01.2014 (SächsGVBl. S. 840, 841) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349,352) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Anlage 1 - Gebührenanlage-

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel 2**

In - Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Glaubitz, den 01.12.2015



Lutz Thiemig  
Bürgermeister



## Anlage 1

### „ Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>216,58 €</b>
	6,0 h	<b>144,39 €</b>
	4,5 h	<b>108,29 €</b>

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für-jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 24,06 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>104,72 €</b>
	6,0 h	<b>69,81 €</b>
	4,5 h	<b>52,36 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 11,64 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b> Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	6,0 h	<b>61,26 €</b>
	5,0 h	<b>51,05 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Hort **von über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,21 € pro Monat** erhoben.

### Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Glaubitz erstattet.

**Satzung**  
**zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2, Pkt. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den § 2, Abs. 1 und § 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S.306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 15, Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Anlage 1 - Gebührenanlage-

Die Anlage 1 ist in geänderter Form Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel 2**

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lutz Thiemig  
Bürgermeister



## Anlage 1

### „Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)“

<b>Kinderkrippe</b> Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>216,58 €</b>
	6,0 h	<b>144,39 €</b>
	4,5 h	<b>108,29 €</b>

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 24,06 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder bis ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	9,0 h	<b>104,72 €</b>
	6,0 h	<b>69,81 €</b>
	4,5 h	<b>52,36 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 11,64 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b> Kinder vorn Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse, Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	6,0 h	<b>61,26 €</b>
	5,0 h	<b>51,05 €</b>

Bei einer Betreuungszeit im Hort von **über 6 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 10,21 € pro Monat** erhoben.

### Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15, Abs. 1 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend den gemeinsamen Festlegungen zwischen dem Landkreis Meißen und den kreisangehörigen Kommunen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde Glaubitz erstattet.